

Förderverein Burgruine Hiltenburg

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein Burgruine Hiltenburg“

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Ditzenbach.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz e.V.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung zur Erhaltung und Pflege des heimatgeschichtlichen Kulturdenkmals „Burgruine Hiltenburg“ in Bad Ditzenbach und die Förderung von kulturellen Veranstaltungen in der Burgruine.

Eigentümer dieser Burgruine ist das Land Baden-Württemberg. Zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Leiter des Staatlichen Forstamtes Geislingen und der Gemeinde Bad Ditzenbach besteht ein Pachtverhältnis, das zunächst 25 Jahre läuft und sich um jeweils 5 weitere Jahre verlängert, wenn das Pachtverhältnis nicht 6 Monate vor Ablauf der Pachtzeit gekündigt wird.

- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Zuschüsse sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die mindestens 50,00 € für den oben genannten Zweck spendet. Dieser Betrag kann in Teilbeträgen aufgebracht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich spätestens 6 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b) durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Satzung gröblich verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

1) **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

2) **Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand nach Bedarf anberaumt und geleitet.

3) **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des Vorstands, Beirats und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über eine Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn die beantragte Satzungsänderung in der Tagesordnung angegeben war. Die Änderung des Zwecks des Vereins ist nicht möglich.

§ 6 **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die dazugehörigen Bücher und Belege prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 7 **Protokolle**

Über jede Sitzung des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Gemeinde Bad Ditzenbach zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Zustimmung des Finanzamts.

Bad Ditzenbach, den 23. Juni 2004